

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 17. Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindeverrechners

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

darüber. B. v. 15. Febr. 1819. Anzeige-Blatt für den
Murg- und Pfingzreis v. 1819. Nro. 16.

§. 16.

Von der Belohnung des Gemeindeverechners.

Jeder Gemeindeverechner hat jährlich etwas gewisses zur Belohnung aus der Gemeindefasse anzusprechen. Diese Belohnung ist, je nach dem kleinern oder größern Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird bey seiner Ernennung neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Almendgütern, Schreibmaterialien, Wacht- und Frohnfreiheit und dergleichen. An manchen Orten hat er auch ein Zählgeld anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld das als Einkommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte sowohl im Ort als außerhalb eine gewisse Tagsgelühr anzusprechen, welche durch die Tapz-, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder bey seiner Ernennung zum Verrechnungsdienst, mit Genehmigung des Amtes, neu bestimmt wird *).

§. 17.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindeverechners.

Derselbe ist, wie schon oben gedacht, allemal zugleich Mitglied des Gerichts, wie jeder andere Gerichtsmann oder Rathsherr. (Org. v. 1809. Beilage B. §. 9. 10), und hat desfalls auch seinen Antheil an den fallenden Erkenn- und Gewährgebühren; so wie in der Kirche seinen Sitz im Gerichtsstuhl, gleich den andern Gerichtspersonen, nach dem Rang des Dienstalters.

Ferner hat er unter der Aufsicht des 1ten Ortsvorgesetzten die Umsage oder Ausschreibung der Gemeindefrohnen; desgleichen auch die Umsage oder Ausschreibung der

*) An m. In einigen Amtsbezirken haben die Gemeindeverechner die nemliche Tagsgelühr wie der Vogt, z. B. im Landamt Carlsruhe; in andern nur jene eines Gerichtsmanns, weif sie auch nur den Rang eines solchen haben, nemlich nur 1 fl. 12 kr. auswärts, und im Ort, wenn sie unter 30 fl. Besoldung haben, 20 kr.; über 30 bis 50 fl. nur 10 kr. täglich; über 50 fl. — nicht im Ort. In Angelegenheiten der Privat-Personen täglich 40 kr. oder für die Stunde 5 kr.

Herren-, Gerichts-, Amts-, und Kreisfrohn, die seinem Ort von der Amtsfrohnschreiberey zugetheilt werden. Die Zeit der Frohnleistungen soll, wo möglich, so bestimmt werden, daß der Unterthan besonders während der Aussaat und während der Aerndte, in seinen eigenen Feldgeschäften nicht gehemmt werde. Laut Verordnung vom 18. April 1810. Reg.Bl. 1810. Nro. 18.

Die Frohnen werden in Spann- und Handfrohn eingetheilt. Handfrohn sind diejenigen, welche durch Handarbeit ohne Anspann verrichtet werden; und Spannfröhner werden diejenigen genannt, welche den Frohndienst mit Anspann oder Zugvieh leisten.

Der Gemeindsverrechner muß nicht nur für die richtige Bestellung der Frohnen, sondern auch für die richtige Vertheilung derselben, damit keinem Unrecht geschieht, sorgen, und deswegen genaue Verzeichnisse oder Register führen, die enthalten, wohin gefrohn worden, worin die Frohnarbeit bestanden, und wie lange sie gedauert habe, auch wieviel Männer oder Pferde zu derselben gebraucht wurden. Dabey ist es gleichviel, ob die Frohnarbeit an andere veraccordirt, oder von einem jeden Orts- einwohner, soweit es ihn betroffen hat, selbst gethan worden seye.

Die Register, welche er deßhalb zu führen hat, sind folgende:

- 1) ein Register über die Orts- oder Gemeindsfrohn, nemlich über alles, was auf ihrer Gemarkung, und für ihr Ort in der Frohn gethan worden ist, an Brücken, Wegen, Rath- und Schulhäusern &c.
- 2) Ein Register über die Herrenfrohn, nemlich Gütterbau- und Jagdfrohn für die Herrschaft.
- 3) Ein Register über die Amts- oder Gerichtsfrohn, nemlich Holzbenfuhr zu Amtshäusern, Naturalien und Fruchtbenfuhr für die herrschaftlichen Diener.
- 4) Ein Register über die Landesfrohn, als: Chausee-, Roth-, Flußbau-, Kriegs-Frohn, Frohn zu Staats- und Kanzleygebäuden, Naturalienbenfuhr für die Haupthofhaltung.

Diese Register, welche auch zusammen auf einem Papier stehen können, nur in verschiedenen Abtheilungen, muß der Gemeindsverrechner immer in Ordnung und vollständig erhalten, damit er alle Jahr, oder wenn es von der Amtsfrohnschreiberey verlangt wird, eine Abschrift einschicken könne.

Ueber die Ortsfrohn braucht er in der Regel kein Register einzuschicken, hingegen über die andere 3 Frohnarten muß er sie einschicken: Die Herrenfrohn werden unter den Ortschaften ausgeglichen, welche zu diesen Frohnen verbunden sind. Haben z. B. gewisse Gemeinden ein Recht auf Gabholz aus einem Wald, der z. B. der Herrschaft gehört; so haben diese gewöhnlich auch die Waldverbesserungs-Geschäfte zu leisten; daher dürfen dergleichen Frohnen nur unter diesen Ortschaften ausgeglichen werden.

Die Amts- und Gerichtsfrohn werden unter sämtlichen Ortschaften des Amts vertheilt und ausgeglichen, und die Landesfrohn werden auf den ganzen Kreis ausgetheilt, ausgeglichen oder gegen einander verrechnet.

Hiebey ist insbesondere zu merken: die Handfrohn werden nach der Zahl der frohnbaren Mannschaft bestimmt (N.B. 1810. Nro. 18), hienach sind Wittweiber für ihre Person handfrohnfrey. Ferner sind frey: die Hebammen für sich und ihre Haushaltung (W. v. 20sten July 1792.), Kriegsfrohn ausgenommen; dann die Wögte, Staabhalter oder Anwälde und Ortsfrohnreiber (W. v. 16. April 1793); dergleichen die Postbeamten (N.B. 1813. Nro. 30), und die Schullehrer, wenn sie nicht Ortsbürger sind oder als solche keine Almend genießen; (N.B. 1814. Nro. 11), ebenso die Zoller und Accisoren, wenn sie Ortsbürger sind, jedoch nur von landesherrlichen, nicht aber von Orts- oder Gemeindsfrohn. (N.B. 1813. Nro. 23). Ferner, Beamte; wenn sie aber Ortsbürger sind, so findet für sie eine billige Abfindung statt. (N.B. 1808. Nro. 18).

Die Fuhrfrohn werden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten Zugviehes bestimmt. (N.B. 1810. Nro. 18). Dabey werden 2 Zugochsen oder 4 Zugfüße für 1 Pferd gerechnet. Frey sind: die Stuten in dem Gestütsbezirk 6 Wochen vor — und 6 Wochen nach dem Fohlen, und ebenso jedes junge Pferd von der Gestütszucht, bis in das 5te Jahr. (ReggBl. 1813. Nro. 23). Ferner, das Zugvieh der Postbeamten, Wögte, Staabhalter oder Anwälde, Ortsfrohnreiber; das Zugvieh der Schullehrer, Zoller und Accisoren, jedoch nur nach obiger Bestimmung wie bey den Handfrohn.

Zu wünschen wäre es, daß die zu leistenden Frohndienste in einen Geldanschlag gebracht würden, welches der Reichere und Bemittelte gewiß gerne bezahlen würde,

um nicht durch die Frohnen an seiner Arbeit gehindert zu werden; der weniger Vermittelte, der nicht hinlängliche Beschäftigung hat, würde die Frohne für den Reichern gerne übernehmen und sich dadurch Arbeit und Nahrung verschaffen. Der größte Vortheil wäre aber der, daß man auf bessere und geschwindere Verrichtung der Arbeit rechnen könnte, weil die Frohndienste gewöhnlich mit vieler Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit verrichtet werden.

Das Verhältnis, wornach das Frohngeld oder die Bezahlung der Frohnbesorger alljährlich festzusetzen seyn möchte, würde nach den laufenden Preisen der Früchte, des Viehfutters und der Handwerksarbeiten genommen werden; die Aufrechnung, was jeder an dem Frohngeldauszuschlag beizutragen hätte, könnte nach dem Grundsteuerkapital eines jeden Frohnpflichtigen geschehen. Dadurch, daß jeder nach Verhältnis seines Vermögens Steuern zahlen muß, würde auch jeder nach dem nemlichen Verhältnis frohnen, oder Frohngeld zahlen. Bey der damaligen Art, die Fuhrfrohnen auf dem zum Ackerbau nöthigen Viehstand auszuschlagen, ist es nicht richtig ausgeheilt; wer Ackerbau hat, seine Güter aber durch einen andern zackern läßt, und wenn er mehr Güter als der andere hätte, ist doch fuhrfrohnfrey, und jener Andere muß frohnen.

Solange höhern Orts keine Befehle gegeben sind, daß und wie die Frohnen in Geld ausgeglichen werden können, hat der Gemeindevorreechner genaue und strenge Aufsicht über die Fröhner zu halten, damit sie ihrer Verbindlichkeit nachkommen, und nicht — weil es Frohnarbeit ist — dieselbe mit Schläfrigkeit verrichten, und dadurch die Arbeit verlängern, oder zum Nachtheil ihrer Mitbürger vermehren.